

Übungen im Öffentlichen Recht I (für Studierende vor dem Lizentiat I)

Gruppen A-B und L-M

	Gruppe A-B <i>(Mo. 16-18)</i>	Gruppe L-M <i>(Di. 16-18)</i>	<u>Abgabe:</u>
Fall 1 (Biaggini)	23. Oktober	24. Oktober	
Fall 2 (Schindler)	30. Oktober	31. Oktober	
INSTITUTSPARCOURS*	6. November	7. November	
Fall 3 (Biaggini)	13. November	14. November	
Fall 4 (Schindler)	20. November	21. November	
Fall 5 (Biaggini)	27. November	28. November	
Fall 6 (Schindler)	4. Dezember	5. Dezember	11.11.06
Fall 7 (Biaggini)	11. Dezember	12. Dezember	18.11.06
Fall 8 (Schindler)	18. Dezember	19. Dezember	26.11.06
Fall 9 (Biaggini)	8. Januar	9. Januar	2.12.06
Fall 10 (Schindler)	15. Januar	16. Januar	9.12.06
Fall 11 (Biaggini)	22. Januar	23. Januar	16.12.06
Liz.I Herbst 05 (Schindler)	29. Januar	30. Januar	
Liz.I Frühling 06 (Biaggini)	5. Februar	6. Februar	

* In der 3. Semesterwoche fallen die Übungen aus. Stattdessen findet für die Anfangsbuchstaben A-B am 6. November 2006 und für die Anfangsbuchstaben L-M am 7. November 2006 jeweils von 16 bis 18 Uhr im Rechtswissenschaftlichen Institut (RWI), Rämistrasse 74, ein Institutsparcours statt. An dieser Veranstaltung wird die Recherche von Rechtsquellen mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht in der Bibliothek sowie im Internet anhand von konkreten Fällen geübt.

Wichtig: Halten Sie sich bitte an die Gruppeneinteilung, und vergessen Sie nicht, die Unterlagen zum Parcours, welche beim Studentenladen zu beziehen sind, an die Veranstaltung mitzunehmen. Besammlung pünktlich beim Eingang zur Bibliothek.

Hinweise:

- Mit einer guten Vorbereitung profitiert man am meisten von den Übungen (Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt, Studium der relevanten Erlasse, weitere Recherchen: Judikatur, Literatur). Bitte nehmen Sie jeweils die Bundesverfassung, die EMRK, das BGG sowie allfällige weitere relevante Rechtstexte in die Übungen mit.
- Wichtig: Am 1. Januar 2007 wird das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; AS 2006 1205 ff.) in Kraft treten. Dieses Gesetz ist für alle Fallbearbeitungen und Fallbesprechungen massgebend.
- Die Fälle 6 bis 11 können schriftlich bearbeitet werden. Bitte beachten Sie die nachfolgende Anleitung für die Bearbeitung von Übungsfällen im Öffentlichen Recht sowie das Abgabedatum (massgebend ist der Poststempel). Die Fallbearbeitungen sind per Post (nicht eingeschrieben) und zusätzlich per E-Mail (Datei im Word-Format als Attachment) an den zuständigen Dozenten zu senden. (Bitte anmerken, dass es sich um eine Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht I handelt):

Lehrstuhl Prof. Dr. Giovanni Biaggini, Freiestrasse 15, 8032 Zürich
(lst.biaggini@rwi.unizh.ch)

Dr. Benjamin Schindler, Waldhöhweg 29, 3013 Bern
(benjamin.schindler@bluemail.ch)

**Kurze Anleitung für die Bearbeitung von Übungsfällen
im Öffentlichen Recht I**

Formelles

1. Die Abgabefristen sind verbindlich (massgebend: Poststempel). Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert, ebenso Arbeiten von Studierenden, die nicht zu der betreffenden Gruppe (Anfangsbuchstabe des Namens) gehören.
2. Geben Sie auf dem Deckblatt Name, Vorname, Adresse, Semesterzahl und Titel der Veranstaltung (Übungen im ..., Prof. ..., Fall Nr. ...) an. Bringen Sie einen Hinweis an, falls Sie fremder Muttersprache sind.
3. Die Arbeit soll höchstens 10 Druckseiten (einseitig beschrieben) bei mittlerem Zeilenabstand umfassen. Lassen Sie rechts einen mindestens 5 cm breiten Rand für Korrekturbemerkungen.
4. Der Sachverhalt ist nicht abzuschreiben; der abgegebene Text (oder eine Fotokopie desselben) soll jedoch der Arbeit beigeheftet werden.

5. Die Ausführungen sind durch Hinweise auf die massgebenden Entscheidungen und Publikationen zu belegen (gilt nicht für allgemein Bekanntes – „Die Schweiz ist ein Bundesstaat.“ – und fallbezogene Schlussfolgerungen). Die Fundstellen sind in Fussnoten anzuführen. Diese beginnen mit einem Grossbuchstaben und enden mit einem Punkt.
6. Es ist unzulässig, fremde Gedanken als eigene auszugeben!
7. Alle zitierten Werke sind im – alphabetisch geordneten – Literaturverzeichnis aufzuführen (jeweils in der neusten Auflage!). Anzugeben sind Verfasser/-in, Titel, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr (für Beiträge in Zeitschriften, Sammelbänden, Kommentaren usw. gelten spezielle Regeln). In den Fussnoten verweist man auf den oder die Autor/in sowie auf die Seitenzahl, gegebenenfalls auf die Randziffer (bzw. Nummer). Werden mehrere Werke desselben Autors/derselben Autorin zitiert, ist jedes Werk in den Fussnoten mit einem Stichwort zu kennzeichnen (z.B. «HANGARTNER, Grundzüge, S. 17» und «HANGARTNER, Überprüfung, S. 22»), das im Literaturverzeichnis sowie in den Fussnoten jeweils angegeben wird.
8. Die Sprache soll einfach, klar und fehlerfrei sein. Einen guten Begründungsstil finden Sie in den Entscheidungen des Bundesgerichts, deren regelmässige Lektüre auch aus diesem Grund zu empfehlen ist.
9. Fallbearbeitungen sind selbständig auszuarbeiten. Eine Erörterung von Problemen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen vor der Niederschrift kann sinnvoll sein, darf Sie allerdings nicht von der eigenen Denk- und Recherchierarbeit abhalten. Die gemeinsame Abfassung eines Textes ist unzulässig. Arbeiten, die nicht selbständig verfasst wurden, werden nicht korrigiert.
10. Am Schluss der Arbeit ist folgende persönliche Erklärung abzugeben, mit der bezeugt wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde:

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig verfasst habe und dass der Text keine vollständige oder teilweise Übernahme eines Werks ohne Quellenangabe enthält.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Methodisches Vorgehen

11. Zunächst ist der Sachverhalt sorgfältig zu analysieren. Beachte: Der Sachverhalt ist zu analysieren – und nicht einfach zusammenzufassen! Welche Personen sind beteiligt? Was hat sich ereignet? Was steht fest? Welche Behauptungen werden aufgestellt? Die Ergebnisse dieser Analyse sollen in der Arbeit an geeigneter Stelle und in geeigneter

Weise wiedergegeben werden. (Wenn die Angaben im Sachverhalt nicht vollständig sind, muss man Annahmen treffen oder mit Varianten arbeiten. Diese sind in der Arbeit ausdrücklich zu vermerken.)

12. Unerlässlich ist, dass Sie die in der Aufgabe gestellten Fragen genau beachten. Falls mehrere Fragen gestellt werden, empfiehlt es sich gewöhnlich, sie in der angegebenen Reihenfolge zu behandeln.
13. Es empfiehlt sich sodann, eine Problemliste zu erstellen, die in der Arbeit nicht wiederzugeben ist. Schreiben Sie alle Rechtsfragen auf, die sich im Zusammenhang mit dem Fall ergeben. Ordnen Sie hierauf alle für den Fall wesentlichen Fragen nach ihrem logischen Zusammenhang. Daraus ergibt sich der Aufbau der Arbeit.
14. Alsdann sind alle auf den Fall anwendbaren Rechtsnormen zu ermitteln (BV, Gesetze, Verordnungen usw.). Ferner sind die einschlägigen Entscheidungen und wissenschaftlichen Publikationen zusammenzutragen. Es genügt nicht, ein einziges Lehrbuch zu konsultieren!
15. Aufgrund dieser Vorarbeiten kann die Arbeit geschrieben werden, zuerst in einem Entwurf, später in Reinschrift. Die einzelnen Abschnitte der Arbeit sind in der Regel mit Titeln und Ziffern zu versehen (ohne es zu übertreiben!). Alle Ausführungen sind auf die gestellten Fragen hin auszurichten: Keine Ausführungen, die zur Lösung des Falles nichts beitragen! Kein blosses Aneinanderreihen übernommener Sätze („Patchwork-Technik“)!
16. Beispiele von Fallbearbeitungen sowie methodische Hinweise finden sich in GIOVANNI BIAGGINI/WALTER HALLER/TOBIAS JAAG/ALFRED KÖLZ/GEORG MÜLLER/HERIBERT RAUSCH/MARKUS REICH/DANIEL THÜRER/BEATRICE WEBER-DÜRLER, Fallsammlung Öffentliches Recht, 2. Aufl., Zürich 2000, und in der Fallsammlung ius.full (hrsg. v. MARC AMSTUTZ et al.), Zürich 2005. Wertvolle Ratschläge und Hinweise für das methodische Vorgehen und die formelle Gestaltung finden sich auch bei PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK, Juristisches Arbeiten, 3. Aufl., Zürich/Basel/ Genf 2003.

Häufigste Fehler (Auswahl)

- Ergänzungen des Sachverhalts, Annahmen ohne Anhaltspunkte;
- Ausführungen, die nichts zur Beantwortung der gestellten Fragen beitragen;
- ungenügende oder fehlende Begründungen (Bsp.: «Die Wirtschaftsfreiheit ist tangiert.»);
- Fehlen von fallbezogenen Schlussfolgerungen;
- unvollständige oder fehlende Angabe der relevanten Rechtsnormen (auch Absätze angeben!);
- ungenügende Literaturrecherchen;
- ungenügender Fundstellennachweis;
- uneinheitliche Zitierweise;
- Orthographiefehler (Toleranzgrenze: 1 Fehler pro Seite).

Fall 1: Grundschulunterricht*(nur mündliche Besprechung)*

- A. Alia wohnt mit ihren Eltern in der deutschsprachigen Gemeinde A. im Kanton Bern. Im Elternhaus wird französisch gesprochen. Nachdem Alia den deutschsprachigen Kindergarten in der Gemeinde A. besucht hat, wird sie von ihrem Vater in die erste Klasse der Primarschule in der nahe gelegenen französischsprachigen Gemeinde B. angemeldet. Gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern verfügt aber der Gemeinderat der Gemeinde A., dass Alia den Primarschulunterricht in der Gemeinde A. zu besuchen habe.

Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG; BSG 432.210)**Art. 7 Schulungsort**

¹ Jedes Kind besucht die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen.

² (...)

1. Alia reicht gegen diesen Beschluss Beschwerde ein. Diese wird vor den kantonalen Instanzen abgewiesen. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten?
 2. Hat Alia einen verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht in französischer Sprache?
 3. Wie wäre der Entscheid der Gemeinde A. zu beurteilen, wenn die Gemeinde B. sich bereit erklären würde, Alia in ihre Primarschule aufzunehmen, sofern die Eltern sämtliche finanziellen Konsequenzen selber tragen?
- B. Als Alia in die zweite Primarklasse kommt, konvertiert die ganze Familie zum islamischen Glauben. Das von der Mutter unterzeichnete Gesuch, Alia vom koedukativen (d.h. gemischtgeschlechtlichen) Schwimmunterricht zu dispensieren, wird von der Schulpflege abgelehnt. Neben der Begründung, dass Schwimmen zum obligatorischen Schulfach Turnen gehöre, führt die Schulpflege des Weiteren an, dass es nun Ganzkörperschwimmbekleidung gebe, was das Bundesgericht in BGE 119 Ia 178 nicht berücksichtigt habe. Alia's Mutter möchte diesen Entscheid aus finanziellen Gründen und aus grundsätzlichen Überlegungen nicht hinnehmen und stellt folgende Fragen:
4. Verletzt die Pflicht, am koedukativen Schwimmunterricht teilzunehmen, die Religionsfreiheit?
 5. Darf die Schulpflege sich einfach über die höchstrichterliche Rechtsprechung hinwegsetzen?

Besprechung am 30./31. Oktober 2006

Dr. Schindler

Fall 2: Gewaltenteilung

(nur mündliche Besprechung)

«Sachverhalt» 1

Im Jahr 1928 findet sich (mit Blick auf die Weimarer Reichsverfassung) beim deutschen Staatsrechtslehrer ULRICH SCHEUNER folgende Aussage:

„Nicht Montesquieus inhaltliche Trennung der Gewalten, sondern Rousseaus Herrschaft des Gemeinwillens des Gesetzes liegt unserer Staatsauffassung zugrunde. [...] Rechtsprechung und Verwaltung sind gleicherweise Vollzug des Gesetzes.“

Frage 1

Inwiefern trifft SCHEUNERS Aussage auf die heutige Schweizer Bundesverfassung zu?

Sachverhalt 2

Gemäss Artikel 269d Obligationenrecht (OR) muss der Vermieter bei Mietzinserhöhungen innerhalb eines bestehenden Mietverhältnisses ein besonderes Formular verwenden. Artikel 270 Absatz 2 OR sieht vor, dass «im Falle von Wohnungsmangel [...] die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d beim Abschluss eines *neuen* Mietvertrags obligatorisch erklären» können (Hervorhebung hinzugefügt). Der Kanton X hat in § 332 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EZ ZGB) die Formularpflicht für neue Mietverträge bei Wohnungsmangel eingeführt. Da zwischen den Mieter- und Vermieterverbänden im Kanton X ein Streit darüber ausgebrochen ist, ob «Wohnungsmangel» herrsche oder nicht, erliess der Regierungsrat des Kantons X am 15. Oktober 2006 eine Verordnung mit folgendem Wortlaut:

„Wohnungsmangel gemäss Art. 270 Abs. 2 OR und § 332 EG ZGB liegt vor, wenn im ganzen Kanton ein Lehrwohnungsbestand von bis zu einem Prozent besteht. Massgebend sind jeweils die Angaben des kantonalen statistischen Amtes am Stichtag 1. November.“

Der Regierungsrat beruft sich beim Erlass der Verordnung auf eine Bestimmung in der Kantonsverfassung, wonach ihm die «Sorge für die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse des Volkes und des Kantonsrates» zukomme. Der Mieterverband des Kantons X ist mit der vom Regierungsrat angeordneten Definition des Begriffs «Wohnungsmangel» keineswegs einverstanden. Der Präsident des Mieterverbandes äussert sich entsetzt darüber, dass sich der Regierungsrat die Auslegung des Bundesprivatrechts anmasse. Seiner Meinung nach stehe diese Kompetenz nur den Zivilgerichten zu, weshalb ein eklatanter Verstoss gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung vorliege.

Frage 2

- a) Wie beurteilen Sie die rechtliche Einschätzung der regierungsrätlichen Verordnung durch den Präsidenten des Mieterverbandes?
- b) Mit welchem Rechtsmittel kann der Mieterverband die Verordnung anfechten? Wird die Rechtsmittelinstanz auf die Beschwerde eintreten? (Auf kantonaler Ebene sind Rechtsmittel ausgeschlossen).

Fall 3: Politische Rechte*(nur mündliche Besprechung)*

A. In der Gemeinde A. im Kanton Zürich kandidieren Ursula Meier und Gabi Müller für den freien gewordenen Sitz im Gemeinderat (Exekutive). Beim Sortieren der Wahlzettel stellen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler fest, dass auf vielen Wahlzetteln „Ursula Müller“ resp. „Gabi Meier“ steht.

1. Sind die Wahlzettel gültig? Welcher Kandidatin sind sie zuzurechnen?
2. In der Gemeinde A. wohnt eine Gabi Meier aber keine Ursula Müller. Wie ist die Lage zu beurteilen, wenn „Gabi Meier“ mit klarer Mehrheit „gewählt“ wird?

B. Einige Jahre später – im Rahmen der Gesamterneuerungswahl für den fünfköpfigen Gemeinderat der Gemeinde A. – erreichen die beiden Kandidaten X. und Y. mit je 227 Stimmen im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Weil aber vier Kandidaten bessere Ergebnisse erzielt haben, bleibt nur ein Platz „frei“.

Bei Stimmgleichheit sieht § 79 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR; LS 161) folgende Lösung vor:

¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, so zieht der Präsident oder die Präsidentin der wahlleitenden Behörde das Los.

² [...]

Im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 zur Parlamentarischen Initiative „Parlamentsgesetz“ (BBl 2001 3467 ff.) findet sich (im Zusammenhang mit der Bundesratswahl) die Aussage: „Losentscheide sind mit dem Demokratieprinzip schwerlich vereinbar“ (BBl 2001 3588).

3. Könnte X. eine Nachzählung der Stimmen verlangen und diesen Anspruch direkt aus der BV ableiten?
4. Ist der in § 79 GPR vorgesehene Losentscheid mit einer demokratischen Verfassungsordnung vereinbar?

C. Der Losentscheid fällt zu Gunsten von Y. aus.

5. Unter welchen Voraussetzungen kann X. ans Bundesgericht gelangen? Mit welchen Erfolgchancen?

Fall 4: Gefährliche Hunde*(nur mündliche Besprechung)*

Nach einem schweren Beissunfall mit einem Rottweiler-Hund, sieht sich der Regierungsrat des Kantons X gezwungen, «rasch zu handeln». Er erlässt eine Verordnung, die eine Bewilligungspflicht für das Halten «potenziell gefährlicher Hunde» vorsieht. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Halter oder die Halterin einen einwandfreien Leumund besitzt, eine Haftpflichtversicherung für seinen oder ihren Hund abgeschlossen hat und über ein gewisses kynologisches Grundwissen verfügt (Kynologie = Wissenschaft vom Hund). Der Regierungsrat hat in der Verordnung acht Hunderassen aufgelistet, die als «potenziell gefährlich» gelten, darunter Bullterrier, Rottweiler und Dobermann. Zudem kann der Kantonstierarzt auch andere Hunde als «potenziell gefährlich» einstufen, wenn diese aufgrund ihres Verhaltens wiederholt auffallen.

Der Regierungsrat stützt sich beim Erlass seiner Verordnung auf § 6 des kantonalen Tierschutzgesetzes:

§ 6. Das Halten gefährlicher Wildtiere, einschliesslich der wirbellosen, bedarf einer Bewilligung. Sie setzt eine Haftpflichtversicherung voraus. Die Abgabe gefährlicher Wildtiere an Personen unter 18 Jahren ist untersagt.

Kuno Halter ist stolzer Besitzer zweier Dobermann-Weibchen. Am 12. Dezember 2005 erhält er einen eingeschriebenen Brief vom Kantonstierarzt. Darin wird er unter Androhung von Strafe im Unterlassungsfall (Art. 292 StGB) aufgefordert, innert Monatsfrist einen Strafregisterauszug einzusenden, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von drei Millionen Franken zu erbringen und sich beim kantonalen Tierspital zu einer Prüfung über sein kynologisches Grundwissen anzumelden. Herr Halter ist empört, dass nur er für seine gut erzogenen Hunde eine Halterbewilligung braucht, nicht aber sein Nachbar, der mehrere verwahrloste Schäferhunde besitzt. Was der Regierungsrat betreibe sei «diskriminierender Rassismus»; der Charakter eines Hundes hänge einzig von seiner Erziehung ab.

1. Wie ist die Bewilligungspflicht von Herrn Halters Hunden rechtlich zu beurteilen?
2. Welche Rechtsmittel hat Herr Halter, wenn er alle kantonalen Rechtsmittel ausgeschöpft hat?

Fall 5: Forschung am Menschen*(nur mündliche Besprechung)*

Aufgabe 1

Am Kantonsspital K. (formell ein Teil der Kantonsverwaltung) sollen chirurgische Fortbildungskurse für neuartige Eingriffe am Handgelenk durchgeführt werden. Weil in der Schweiz keine Leichenhände zu beschaffen sind, fragt der Leiter des Fortbildungskurses, Herr Meier, beim Rechtsdienst des Kantonsspitals an, ob Leichenteile ohne grossen Administrativaufwand in die Schweiz importiert werden können. Der Rechtsdienst bejaht dies: Der Import von Leichenteilen zur medizinischen Fortbildung sei „an und für sich“ möglich. In der Folge kauft Herr Meier im Auftrag des Spitals in China rund 20 Leichenhände. Als die Kursteilnehmer von der Herkunft erfahren, ist die Empörung gross, zumal in China die Todesstrafe praktiziert wird.

1. Wurden Normen der Bundesverfassung, allenfalls sogar Grundrechte verletzt?
2. Frau Neu wurde gerade neu in den Nationalrat gewählt. Sie möchte alle Hebel in Bewegung setzen, damit der Bund solche Importe unterbindet. Welche Möglichkeiten stehen ihr zur Verfügung? Welche empfehlen Sie ihr?

Aufgabe 2

Weil es in der Schweiz an Freiwilligen fehlt, die sich und ihren Körper in den Dienst der Forschung stellen, beschliesst der Kanton Y. ein kantonales Gesetz zur Förderung der Forschung am Menschen (FFM) mit folgender Bestimmung:

§4 [Erleichterungen im Freiheitsentzug]

Die Teilnahme an einem Forschungsprojekt kann mit Erleichterungen im Rahmen des Freiheitsentzugs verbunden werden.

Art. 33 des Vorentwurfes vom 1. Februar 2006 zum geplanten Humanforschungsgesetz (VE-HFG) des Bundes (Vernehmlassungsvorlage) verbietet ausdrücklich Erleichterungen im Rahmen des Freiheitsentzugs als Anreiz für die Teilnahme an Forschungsprojekten.

3. Darf der Kanton Y. zwischenzeitlich trotzdem § 4 FFM erlassen?

Die Referendumsfrist läuft unbenutzt ab. Am 31. Januar 2007 wird das FFM im kantonalen Amtsblatt publiziert. Der 25-jährige H. verbüsst wegen eines Banküberfalls eine längere Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt im Kanton Y. Kürzlich wurde er angefragt, ob er am Pilotprojekt „Chemische Kastration“ teilnehmen wolle. Sollte er mitmachen, werde er in den Genuss einer grosszügigen Urlaubsregelung kommen und garantiert zum frühest möglichen Zeitpunkt aus der Strafanstalt entlassen.

4. Die Ehefrau von H. (Wohnsitz im Kanton K.) macht sich grosse Sorgen, denn sie befürchtet, dass H. dem Angebot erliegen könnte. Am 1. März 2007 gelangt die Ehefrau an Sie und will wissen, was man verfassungsrechtlich gegen § 4 FFM unternehmen könnte (um die restlichen Fragen kümmert sich ein erfahrener Strafrechtler).

Besprechung am 4./5. Dezember 2006

Dr. Schindler

Fall 6: Wachtmeister Studers Nöte

(Fall zur schriftlichen Bearbeitung; Abgabedatum: 11. November 2006)

Wachtmeister Studer ist langjähriger Angehöriger des Polizeikorps des Kantons X. Im Rahmen des interkantonalen Polizeieinsatzes am World Economic Forum (WEF) wird seine Sondereinheit «Skorpion» gegen gewalttätige Demonstrierende am Bahnhof Landquart eingesetzt. Bei diesem Polizeieinsatz kommt es zu teilweise schweren Übergriffen auf friedliche Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Fernsehsendung «Explosiv» hat Aufnahmen des Polizeieinsatzes gemacht und fordert ultimativ die Bestrafung der schuldigen Ordnungshüter. Zwei Tage später erhält Wachtmeister Studer ein Schreiben des Polizeikommandanten:

„Sehr geehrter Herr Studer
Aufgrund der Vorfälle anlässlich des WEF-Einsatzes in Landquart von vergangener Woche sehe ich mich gezwungen, Sie disziplinarisch zu massregeln. Ab sofort leisten Sie Ihren Dienst im Grade eines Korporals und werden von der Sondereinheit «Skorpion» zum Verkehrsdienst versetzt.
Mit freundlichen Grüßen, Major Zuberbühler, Polizeikommandant“

Studer vermutet, dass ihn Zuberbühler beim Betrachten der Fernsehaufnahmen mit einem anderen Kameraden verwechselt hat. Noch viel wahrscheinlicher scheint ihm aber, dass hinter der Disziplinar-massnahme eine Racheaktion Zuberbühlers steckt. Denn als Präsident der kantonalen Polizeigewerkschaft hat sich Studer mehrmals mit Zuberbühler in den Medien gestritten, weshalb Zuberbühler ihn nicht mehr grüsst und auch nicht mehr mit ihm spricht. Auch diesmal verweigert Zuberbühler das Gespräch und verweist Studer auf den Rekursweg, wenn er mit der Disziplinar-massnahme nicht einverstanden sei. Studer erhebt darauf Rekurs an den Regierungsrat. Nach über einem Jahr weist der Regierungsrat den Rekurs mit der Begründung ab, der Justiz- und Polizeidirektion lägen Zeugenaussagen vor, die seine Mitschuld an der Misshandlung von Demonstrierenden eindeutig belegen würden. Die Frage, ob es sich um einen Racheakt Zuberbühlers handle, erübrige sich damit. Studer ergreift gegen den Rekursentscheid Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Auf die Beschwerde tritt dieses aber nicht ein und verweist auf § 78 Buchstabe c des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes:

„Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entschiede aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten: [...]
c. Disziplinarwesen; zulässig bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Disziplinar-massnahmen nach der Gesetzgebung über die Notare und Fürsprecher.“

Studer will die Versetzung zum langweiligen Verkehrsdienst und die Degradierung zum Korporal – die mit einer 3%-Lohnreduktion verbunden ist – nicht hinnehmen und ersucht Sie um Rat.

1. Wie ist das Verhalten der kantonalen Behörden (Polizeikommandant, Regierungsrat und Verwaltungsgericht) gegenüber Wachtmeister Studer rechtlich zu beurteilen?
2. Hat Wachtmeister Studer noch die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen?

(Wichtiger Hinweis zur Fallbearbeitung: Beurteilen Sie das Vorgehen der kantonalen Behörden nur mit Blick auf die Bundesverfassung und die EMRK. Das öffentliche Dienstrecht ist für die Beantwortung der gestellten Fragen *nicht* von zentraler Bedeutung.)

Fall 7: Wakeboard-Schule*(Fall zur schriftlichen Bearbeitung; Abgabedatum: 18. November 2006)*

- A. Das Wakeboarden¹ ist auf dem A-See äusserst populär. Die Anwohner und Fischer des A-Sees beschwerten sich aber über den andauernden, hohen Wellengang, der die Fische stört und zu Beeinträchtigungen an den Uferzonen der drei Anrainerkantone X., Y. und Z. führt. Als Gerüchte aufkommen, dass die Wellen auch die Nester des selten gewordenen Purpurreihers (*ardea purpurea*) – Wappentier des Kantons X. – bedrohen, kommt es zu heftigen Protesten. Der Kanton sieht sich zum Handeln veranlasst. Weil der Erlass eines formellen Gesetzes zu viel Zeit beanspruchen würde, erlässt die Regierung des Kantons X. eine „Wakeboard-Verordnung“, welche das Wakeboarden auf den zum Kanton X. gehörenden Teilen des A-Sees generell verbietet. Das Wasserskifahren wird durch das Verbot nicht tangiert und bleibt weiterhin erlaubt. § 1 der Wakeboard-Verordnung lautet wie folgt:

§ 1 Verbot des Wakeboardens

Das Wakeboarden ist auf dem A-See verboten.

Da es keine andere Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen gibt², stützt sich der Regierungsrat auf § 7 des kantonalen Vogelschutzgesetzes. Die Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Schutzmassnahmen

¹ Der Regierungsrat unterstützt Massnahmen zum ausreichenden Schutz der wildlebenden Vögel vor Störungen.

² [...]

Bobby betreibt mit seiner Wakeboard Adventures AG (WAAG) im Kanton K., wo er auch wohnt, bereits eine Wakeboard-Schule. Er spielt seit längerer Zeit mit dem Gedanken, zu expandieren und eine weitere Wakeboard-Schule am A-See zu eröffnen.

1. Bobby möchte – im Sinn eines Gutachtens – von Ihnen wissen, ob die Wakeboard-Verordnung die Grundrechte der WAAG verletzt. (Die Prüfung kann sich auf die Grundrechte der BV beschränken.)

- B. Nachdem die erste Aufregung um den bedrohten Purpurreiher verflogen ist, beschliesst das Parlament des Kantons X. ein Wakeboard-Gesetz, welches den Betrieb von Wakeboard-Schulen in beschränktem Umfang ermöglichen soll. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Neben zeitlichen Beschränkungen (nur von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr) und örtlichen Beschränkungen (nur in einem relativ schmalen Korridor) führt das Gesetz auch eine Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Wakeboard-Schulen ein, nicht zuletzt auch, um die Sensibilität für den Purpurreiher sicherzustellen.

¹ Der/Die Wakeboarder/in lässt sich unter Verwendung eines snowboard-ähnlichen Brettes mittels eines Schleppeils von einem schweren Motorboot ziehen und versucht dann, über die – möglichst hohen – Bugwellen des Zugbootes zu springen.

² Allfällige Grundlagen in der (eidgenössischen oder kantonalen) Schifffahrtsgesetzgebung sollen hier ausser Betracht bleiben.

Wakeboard-Gesetz (WBG)
§4 Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Die Bewilligung setzt voraus:
- a. [...]
 - b. die für den Betrieb verantwortliche natürliche Person hat ihren Wohnsitz in einem der Anrainerkantone X., Y. oder Z.

Die WAAG will nun definitiv am A-See eine Wakeboard-Schule eröffnen, wobei Bobby als Geschäftsführer den Betrieb leiten soll. Mit Verfügung wird das Gesuch von der zuständigen Behörde des Kantons X. mit der Begründung abgewiesen, dass die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Bst. b WBG nicht erfüllt sei (die übrigen Voraussetzungen wären gegeben). Für Bobby fällt ein Wohnsitzwechsel, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, ausser Betracht.

Die Water & Fun AG (WFAG), eine Konkurrentin der WAAG, mit Sitz im Kanton Z., erhält dagegen eine Bewilligung. Geschäftsführer der Wakeboard-Schule der WFAG am A-See ist Herr Dünklimoser mit Wohnsitz im Kanton X.

In der Folge ficht die WAAG die Verfügung erfolglos vor sämtlichen kantonalen Instanzen an, zuletzt vor dem kantonalen Verwaltungsgericht. Der vollständig ausgefertigte Entscheid des Verwaltungsgerichts geht der WAAG am 5. März 2007 zu. Die WAAG gelangt nun an das Bundesgericht. In ihrer Beschwerde (Poststempel: 12. April 2007) stellt die WAAG Antrag auf Aufhebung des kantonalen Verwaltungsgerichtsentscheides.

2.
 - a.) Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten? Wäre auch Bobby zur Beschwerde berechtigt? (Jeweils mit kurzer Begründung.)
 - b.) Wie ist materiell zu entscheiden? (Gehen Sie hier – unabhängig vom Ergebnis unter a. – davon aus, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt und die einschlägigen Rügen erhoben wurden.)

Fall 8: Streit ums Impfen

(Fall zur schriftlichen Bearbeitung; Abgabedatum: 26. November 2006)

Gemäss einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 8. Juni 2006 haben im Westen Deutschlands die Masernfälle bei Kindern sprunghaft zugenommen. Einzelne Kinder erkrankten dabei schwer und mussten vorübergehend hospitalisiert werden. Das BAG führt den Anstieg der Masernfälle auf eine zu geringe «Durchimpfungsrate» bei den schulpflichtigen Kindern zurück. Um solche Krankheitsausbrüche zu verhindern sei es notwendig, mindestens 95% aller Kinder zu impfen. In Deutschland liege die Impfquote tiefer und auch in der Schweiz betrage sie teilweise nur 70%. Mit einem vermehrten Ausbrechen von Masern sei daher auch in der Schweiz zu rechnen. Das BAG empfiehlt daher die Masernimpfung von Kindern und von Erwachsenen, die mit Kindern arbeiten (vgl. <www.bag.admin.ch>).

Unter anderem gestützt auf diese Informationen beschliesst das Parlament des Kantons X am 12. Juli 2006 ein Gesetz, wonach obligatorisch alle Kinder, die eine öffentliche Schule besuchen, mit der Kombi-Impfung «MMR» (gegen Masern, Mumps und Röteln) zu impfen seien. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung tritt das Gesetz am 1. November 2006 in Kraft.

Der Verein «Aegis SCHWEIZ» hat es sich zum Ziel gesetzt, auf die Gefahren von Impfungen (Nebenwirkungen und Langzeitschäden) hin zu weisen (vgl. <www.impfforum.ch>) und wehrt sich gemäss seinen Statuten für Eltern, die ihre Kinder nicht impfen lassen wollen. Am 15. November 2006 werden Sie vom Vorstand des Vereins Aegis kontaktiert. Der Verein möchte gegen die Impfempfehlung des BAG und den vom Kanton angeordneten Impfbzwang rechtliche Schritte ergreifen.

1. Wie beurteilen Sie die Impfempfehlung des BAG aus rechtlicher Sicht? (Beurteilen Sie nur die materiellrechtliche Frage; die Frage des Rechtsmittels ist nicht zu beantworten.)
2. a) Wie beurteilen Sie den kantonalen Impfbzwang an öffentlichen Schulen aus rechtlicher Sicht?
b) Kann der Verein Aegis ein Rechtsmittel gegen den kantonalen Impfbzwang ergreifen?

Fall 9: Universitäre Nachwuchsförderung

(Fall zur schriftlichen Bearbeitung; Abgabedatum: 2. Dezember 2006)

- A. Die Universität des Kantons X. hat sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil im Bereich der Dozierenden – bisher rund 1 : 20 – ganz erheblich zu erhöhen. Als in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät eine Assistenzprofessur zu besetzen ist, steht in der Ausschreibung ausdrücklich, dass die Stelle nur an eine qualifizierte Frau unter 40 vergeben werden kann. Die Frau F. (42 Jahre) sowie Herr H. (35 Jahre), beide fachlich bestens qualifiziert, bewerben sich trotzdem. Ihre Dossiers werden aber nicht näher geprüft. Eine einzige Bewerberin erfüllt alle Voraussetzungen und wird gewählt.
1. Sind Grundrechte der Bundesverfassung verletzt?
- B. Herr H. erhebt Beschwerde. Der Universitätsleitung gelingt es jedoch, H. zum Rückzug der Beschwerde zu bewegen, indem sie ihm anvertraut, dass im folgenden Jahr wiederum eine Assistenzprofessur ausgeschrieben werde und er – H. – dann „ausgezeichnete Karten“ habe. Doch es kommt alles anders. Im Folgejahr wird die weniger gut qualifizierte Frau V. gewählt. Als Grund dafür wird angeführt, dass die Universität im Moment nicht über genügend Mittel verfüge, um die Stelle selber zu finanzieren, und dass der Bund die Finanzierung über sein Nachwuchsförderungsprogramm in diesem Fall aus Quotengründen* nur übernehme, wenn eine Frau die Stelle erhalte. H. ist der Meinung, seine Grundrechte seien verletzt. Im kantonalen Instanzenzug bleibt er ohne Erfolg.
2. Wie wird das Bundesgericht entscheiden?

*Gemäss Art. 7 der Verordnung des EDI vom 12. April 2000 über projektgebundene Beiträge zur Förderung des Nachwuchses an den kantonalen Universitäten für die akademischen Jahre 2000/01 bis 2003/04 (Verordnung zum Nachwuchsförderungsprogramm 3. Phase, AS 2000 2097) muss grundsätzlich jede Universität mindestens 40 Prozent der Programmstellen mit Frauen besetzen. – Gehen Sie davon aus, dass diese Regelung auf den Sachverhalt (Fall 9) Anwendung findet.

Besprechung am 15./16. Januar 2007

Dr. Schindler

Fall 10: Rauchverbot total

(Fall zur schriftlichen Bearbeitung; Abgabedatum: 9. Dezember 2006)

Im Kanton X wurde die Volksinitiative auf Partialrevision der Kantonsverfassung mit dem Titel «Passivrauchen und Gesundheit» eingereicht. Sie lautet:

„Das Rauchen im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz ist im ganzen Kanton X untersagt. Das Nähere regelt das Gesetz.“

Nachdem die nötigen Unterschriften für die Initiative in Rekordzeit gesammelt worden waren und die Initiative in der Bevölkerung von einer grossen Sympathiewelle getragen wurde, unterstützt nun auch der Kantonsrat das Anliegen. Da eine Annahme der Verfassungsänderung als sicher gilt, hat der Kantonsrat gleich ein Ausführungsgesetz ausgearbeitet. Das «Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen» verbietet das Rauchen in allen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie auf allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Höfen, Strassen und Plätzen. Auch an allen Arbeitsplätzen gilt ein generelles Rauchverbot, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht untersteht und ob die Arbeit in einem geschlossenen Raum oder im Freien verrichtet wird. Bei Verstössen gegen das Rauchverbot drohen teilweise empfindliche Geldbussen. Anstelle einer Geldbusse können Zuwiderhandelnde auch zu Hilfsarbeit in der kantonalen Krebsklinik verpflichtet werden.

Der Kantonsrat will die Verfassungsänderung und das Ausführungsgesetz zusammen der Volksabstimmung unterbreiten. Die Abstimmungsfrage lautet:

„Wollen Sie die Volksinitiative «Passivrauchen und Gesundheit» und das «Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen» annehmen?“

In der Volksabstimmung vom 18./19. November 2006 wird die Abstimmungsvorlage erwartungsgemäss mit überwältigendem Mehr angenommen.

Der Schweizer Philipp Muratti ist wohnhaft im Kanton X. Als notorischer Kettenraucher hat er mit seinem Arbeitgeber (ebenfalls im Kanton X) schon vor Jahren ausgehandelt, dass er in einem Einzelbüro arbeiten kann, wo sein Rauchen niemanden stört. Zuhause hat er sich mit seiner Frau darauf geeinigt, dass er mit Rücksicht auf die Kinder nur noch auf dem Balkon raucht. Da der Balkon aber zur Strasse hin geht, scheint nun auch dies verboten. Er fragt Sie um Rat, was gegen dieses «totale Rauchverbot» getan werden könne.

1. Wie beurteilen Sie die kantonale Abstimmungsvorlage aus Sicht der Grundrechte der Bundesverfassung?
2. Wie beurteilen Sie die kantonale Abstimmung aus Sicht der politischen Rechte der Bundesverfassung?
3. Welche Bundesorgane befinden in welchem Verfahren über die Rechtmässigkeit von Abstimmungsvorlage und Abstimmung?

Fall 11: Armenien

(Fall zur schriftlichen Bearbeitung; Abgabedatum: 16. Dezember 2006)

A. Am 16. Dezember 2003 überweist der Nationalrat das am 18. März 2002 eingereichte Postulat Vaudroz (Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern im Jahr 1915). Das Postulat lautet „Der Nationalrat anerkennt den Völkermord an den Armeniern im Jahr 1915. Er ersucht den Bundesrat, von der Anerkennung durch den Nationalrat Kenntnis zu nehmen und sie auf dem üblichen diplomatischen Weg weiterzuleiten.“ (vgl. AB 2003 N 2016 ff.). Ähnliches hatten zuvor bereits die Parlamente der Kanton Genf und Waadt beschlossen.

Der türkische Politiker P. will an einer Veranstaltung in der Schweiz zum Thema „Der Völkermord an den Armeniern hat nie stattgefunden“ ein Referat halten. Zu diesem Zweck schickt P. dem Organisationskomitee im Voraus Unterlagen, die an der Veranstaltung verteilt werden sollen. Darin wird u.a. dazu aufgerufen, allen Bestrebungen zur Verurteilung der Türkei entschieden entgegenzutreten und die kritischen Stimmen zum Schweigen zu bringen. Die Unterlagen werden von der zuständigen Behörde gestützt auf Art. 13a BWIS* beschlagnahmt.

1. Verstösst die Beschlagnahme gegen die die Grundrechte des P. (Verfahrensgrundrechte müssen nicht in die Prüfung einbezogen werden)?

B. Die Beschlagnahme führt auf diplomatischer Ebene zwischen der Schweiz und der Türkei zu Irritationen. In einer viel gehörten schweizerischen Radiosendung verkünden A., B. und C., drei Schweizer Bürger armenischer Abstammung, dass sie am 24. April 2007 – an diesem Datum gedenken die Armenier der Opfer des Völkermords – vor dem türkischen Parlamentsgebäude in Ankara Kerzen anzünden und armenische Lieder singen werden. Um die diplomatischen Beziehungen nicht noch weiter zu strapazieren, verhängt der Bund gegenüber A., B. und C. gestützt auf Art. 24c BWIS* und auf 184 BV ein Ausreiseverbot aus der Schweiz in die Türkei für den 1. – 25. April 2007. Damit das Ausreiseverbot nicht unterlaufen werden kann, müssen A., B. und C. ihre Pässe und Identitätskarten sofort abgeben. Die zuständigen Behörden werden angewiesen, keine Reisepapiere auszustellen.

2. Können Art. 24c BWIS und Art. 184 BV als gesetzliche Grundlage für ein Ausreiseverbot herangezogen werden? Gäbe es auch andere gesetzliche Grundlagen?

3. A., B. und C. machen eine Verletzung von Art. 10 BV und Art. 24 Abs. 2 BV geltend. Zu Recht? (Gehen Sie hier – unabhängig vom Ergebnis zu 2. – davon aus, dass eine gesetzliche Grundlage besteht.)

* Das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) wurde einer Teilrevision unterzogen (Text: BBl 2006 3539). Diese tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Wenden Sie bei der Falllösung bereits die neue Fassung des BWIS an.

Lizentiatsprüfung vom 23. August 2005 im Fach Öffentliches Recht I

Von Prof. H. Keller

Aufgabe 1 (8 Punkte)

Bis zum Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Jahr 2003 war der Irak ein diktatorisch geführter Zentralstaat. Die *arabischen Sunniten*, die etwa 20 Prozent der Bevölkerung ausmachen und hauptsächlich im Zentrum des Landes wohnen, übten bis zu diesem Zeitpunkt die Macht aus über die *Schiiten* (ca. 60 Prozent der Bevölkerung, v.a. im Süden des Landes beheimatet) und die *kurdischen Sunniten* (ca. 16 Prozent der Bevölkerung, mehrheitlich im Norden des Landes wohnhaft). – Das im Januar 2005 gewählte irakische Parlament ist zur Zeit daran, eine neue Verfassung für das Land zu erarbeiten.

- 1.1. Nennen Sie je zwei typische Merkmale von Einheitsstaaten und von Bundesstaaten. (4 Punkte)
- 1.2. Nennen Sie je zwei Gründe, die dafür sprechen, im Irak einen Bundesstaat bzw. einen Einheitsstaat zu errichten. (4 Punkte)

Aufgabe 2 (8 Punkte)

Im Sommer 2002 bekam die Partei „Front National“ bei den französischen Wahlen in die „Assemblée Nationale“ (= Nationalversammlung; eine der beiden Parlamentskammern) 11.1 Prozent der Stimmen. Trotzdem erhielt die Partei keinen einzigen der 577 Sitze.

- 2.1. Wie ist das zu erklären? (3 Punkte)
- 2.2. In welchen Schweizer Kantonen wäre eine solche Situation bei den Nationalratswahlen theoretisch (rechnerisch) möglich, und in welchen Kantonen nicht? Nennen Sie je einen Kanton als Beispiel und begründen Sie Ihre Antwort. (5 Punkte)

Aufgabe 3 (13 Punkte)

- 3.1. Sind folgende Rechtsakte vom zuständigen Gemeinwesen erlassen worden? Begründen Sie Ihre Antworten.
- 3.1.a. Der Kanton Aargau schliesst mit Deutschland ein Abkommen über das Postwesen. (4 Punkte)
- 3.1.b. Der Bund erlässt ein Gesetz zur Presseförderung. (3 Punkte)
- 3.1.c. Der Bund schreibt in einem Gesetz vor, in der Schweiz dürften keine öffentlich zugänglichen Bauten erstellt werden, welche für behinderte Menschen nicht zugänglich seien. (3 Punkte)
- 3.2. Rechtsmittel
- 3.2.a. Welches Rechtsmittel können Stimmberechtigte gegen ein Gesetz erheben, das vom Kanton kompetenzwidrig erlassen wurde, und welcher Beschwerdegrund ist dabei geltend zu machen? (2 Punkte)
- 3.2.b. Welches Rechtsmittel steht in einem solchen Fall dem Bund zu? (1 Punkt)

Aufgabe 4 (10 Punkte)

- 4.1. Die Bundesversammlung gewährleistete kürzlich die neue Kantonsverfassung des Kantons G. Besteht die Möglichkeit, dass es zu einer Volksabstimmung über diesen Parlamentsbeschluss kommt? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)
- 4.2. Dürfen folgende neue Kantonsverfassungs-Bestimmungen durch das Bundesparlament gewährleistet werden? Begründen Sie Ihre Antworten.
- 4.2.a. Art. 15 der Verfassung des Kantons X: „Der 1. August ist im Kanton X ein arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellter, unbezahlter Feiertag.“ (3 Punkte)
- 4.2.b. Art. 88 der Verfassung des Kantons Y: „Die Verfassung des Kantons Y wird dann abgeändert, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten einer Initiative zustimmt, die von mindestens 10'000 Stimmberechtigten unterschrieben wurde, oder wenn das Parlament einer Verfassungsänderung zustimmt. Gesetzesinitiative und Gesetzesreferendum sind ausgeschlossen.“ (4 Punkte)

Aufgabe 5 (10 Punkte)

Angesichts der zunehmenden Staatsverschuldung wollte die Bundesversammlung Ende 2004 so schnell wie möglich Massnahmen ergreifen zur Reduktion des Staatshaushalts-Defizits. Sie beschloss im Dezember 2004, im Parlamentsressourcengesetz (PRG) eine Bestimmung einzuführen, wonach die Ratsmitglieder in den Jahren 2005 bis 2007 nur noch eine reduzierte jährliche Pauschale zur Vorbereitung der Ratsarbeit erhalten. Das Gesetz sollte bereits drei Wochen nach dem Beschluss, im Januar 2005, in Kraft treten.

- 5.1. Waren die Voraussetzungen, damit dringliches Gesetzesrecht erlassen werden konnte, hier erfüllt? Wie viele Stimmen waren im Nationalrat und im Ständerat mindestens nötig, um die Gesetzesänderung für dringlich zu erklären? Begründen Sie Ihre Antwort. (5 Punkte)
- 5.2. Unterstand die beschlossene Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum, dem fakultativen Referendum, oder gar keinem Referendum? Begründen Sie Ihre Antwort. (5 Punkte)

Aufgabe 6 (47 Punkte)

Frau X ist ausgebildete Primarschullehrerin und Mitglied der Scientology-Bewegung. In den letzten Jahren während ihrer Anstellung als Lehrerin in einer staatlichen Primarschule ist es wiederholt zu Vorwürfen von Eltern, Lehrern und Schulbehörden gekommen, weil X umstrittene Lehr- und Lernmethoden sowie Auffassungen von Scientology in den Unterricht eingebracht hat. Sie entschliesst sich deshalb, im Kanton Z eine Privatschule zu gründen, an welcher sie als einzige Lehrkraft unterrichten möchte.

Die Bewilligung zur Gründung der Privatschule wird Frau X aber vom Bildungsdepartement des Kantons Z verweigert. Das Departement begründet seinen Entscheid damit, die Scientology-Bewegung benütze laut Experten-Gutachten aggressive und unlautere Verkaufsmethoden, manipulierte ihre Anhänger und beute diese aus. Eine Einflussnahme der Scientology-Methoden auf den Unterricht von Frau X sei nicht unwahrscheinlich, wie die bisherigen Beanstandungen ihres Unterrichts zeigten. Deshalb besitze Frau X nicht die notwendige Vertrauenswürdigkeit, welche gemäss § 13 der Verordnung zum Volksschulgesetz (VSV) zur Ausübung dieser Aufgabe notwendig sei. Eine Bewilligungserteilung würde dazu führen, dass der Kanton Z in diesem Fall keinen ordnungsgemässen und vertrauenswürdigen Unterricht mehr garantieren könnte.

Frau X ist mit dem Entscheid des Bildungsdepartements nicht einverstanden und beschreitet den Rechtsweg. Am 15. August 2005 lehnt das Verwaltungsgericht des Kantons Z als letzte kantonale Instanz ihre Beschwerde ab. Frau X fühlt sich in ihrem Recht, ihren gelernten Beruf frei ausüben zu können, verletzt und will das Urteil mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht anfechten.

- 6.1. Tritt das Bundesgericht auf die staatsrechtliche Beschwerde von Frau X ein? (12 Punkte)
- 6.2. Wie entscheidet das Bundesgericht materiell? Prüfen Sie alle Punkte, unabhängig von Ihrer Antwort zu Aufgabe 6.1. (35 Punkte)

Aus dem Gesetz über die Volksschule (VSG) des Kantons Z:

§ 5 Ziele der Volksschule

Die Volksschule richtet sich nach Grundsätzen und Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit.

§ 53 Bewilligungspflicht

Private Anbieter haben für die Errichtung einer Schule beim Bildungsdepartement eine Bewilligung einzuholen.

§ 54 Betriebsbewilligung

Der Regierungsrat regelt die Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung und für die Aufsicht über private Schulen in der Volksschulverordnung (VSV).

Aus der Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Z:

§ 13 Bewilligung

Das Bildungsdepartement genehmigt eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht oder zur Errichtung von Privatschulen nur dann, wenn die Trägerschaft der Privatschule oder die Privatunterricht erteilende Person die für die Ausübung dieser Aufgabe notwendige Vertrauenswürdigkeit besitzt.

Lizentiatsprüfung vom 7. März 2006 im Fach Öffentliches Recht I

Von Prof. A. Kley

Bemerkungen:

- Beachten Sie das **Merkblatt** für den Ablauf des ersten Teils der Lizentiatsprüfung.
- Die Aufgaben 1-5 dürfen **in beliebiger Reihenfolge** gelöst werden
- Jede der fünf Aufgaben ist auf einer **neuen Seite** zu beginnen.
- Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie auf knappe, aber präzise und sprachlich korrekte Formulierungen.
- Achten Sie auf eine übersichtliche Darstellung. Unleserliche Ausführungen werden nicht berücksichtigt.
- Falls Sie nicht deutscher Muttersprache sind, machen Sie einen Vermerk auf dem ersten Blatt
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben **unterschiedliches Gewicht** zu. Teilen Sie die Zeit entsprechend ein. Die maximale Punktzahl ist bei jeder Aufgabe in Klammern angegeben. Sie wird nur erreicht bei korrekten Antworten mit einer guten Begründung, zu der auch die exakte Angabe der massgebenden Rechtsnormen (Art. x Abs. y Z-Gesetz) gehört. Für gute Überlegungen und übersichtlich gegliederte Begründungen werden **Zusatzpunkte** vergeben.
- Das **Total** der ganzen Prüfung beträgt **100 Punkte** (ohne Zusatzpunkte). Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe	1	18 Punkte
Aufgabe	2	24 Punkte
Aufgabe	3	19 Punkte
Aufgabe	4	27 Punkte
Aufgabe	5	12 Punkte
Total		100 Punkte

Hilfsmittel:

Zulässige Hilfsmittel sind alle Rechtserlasse, die im Sammelband "Erlasse des öffentlichen Rechts des Bundes" (roter Ordner) enthalten sind (nur amtliche Ausgaben).

Viel Erfolg!

Aufgabe 1 (18 Punkte)

Der Bund plant die Schaffung einer schnellen Magnetschwebebahn zwischen Zürich und Genf. Dadurch könnte die Fahrzeit von Zürich nach Bern auf 15 Minuten und die Fahrzeit von Bern nach Genf auf 30 Minuten verringert werden. Die Einrichtung einer solchen Schnellbahn wäre sehr teuer; allein schon eine erste Projektstudie würde 150 Mio. Fr. kosten. Das Interesse an einer solch extrem schnellen Verkehrsverbindung ist trotzdem gross und es stellen sich eine Reihe von Rechts- und Verfassungsfragen. Beantworten Sie die nachstehenden Fragen:

1.1. Die Bundesversammlung beschliesst den Projektierungskredit von Fr. 150 Mio. mit folgenden Stimmenverhältnissen:

Variante I

- Ständerat: 23 Ja, 14 Nein, 7 Enthaltungen, restliche Ständeräte abwesend.

- Nationalrat: 105 Ja, 56 Nein, 34, Enthaltungen, restliche Nationalräte abwesend.

Variante II

- Ständerat: 17 Ja, 4 Nein, 2 Enthaltungen, restliche Ständeräte abwesend.

- Nationalrat: 103 Ja, 21 Nein, 11 Enthaltungen, restliche Nationalräte abwesend.

Frage: Sind die Beschlüsse gemäss den beiden Varianten I und II zustande gekommen (6 Punkte)?

1.2. Bei Variante I von Frage 1.1. haben 105 Nationalräte zugestimmt. Frage: Ist es denkbar, dass die Stimme des Nationalratspräsidenten möglicherweise bei den Ja-Stimmen mitgezählt ist, wenn er für die Vorlage war (2 Punkte) ?

1.3. Angenommen, unabhängig von Ihren Antworten zu Frage 1.1. und 1.2. ist der Kreditbeschluss über 150 Mio. Fr. rechtsverbindlich zu Stande gekommen. Die Gegner einer Magnetschwebebahn möchten gegen diesen Beschluss das Referendum ergreifen.

Frage: Ist das Referendum möglich und gegebenenfalls was ist das für ein Referendum (5 Punkte)?

1.4. Das Projekt der Magnetschwebebahn ist nun fertig ausgearbeitet, aber es entsteht eine politische Auseinandersetzung über die Linienführung. Mehrere Städte verlangen, dass die Bahn bei ihnen vorbeiführt, damit ein kurzer Halt eingeschaltet werden könnte. Kleinere Dörfer sind dagegen, dass die Linie in ihrer Nähe verläuft, weil sie durch den Lärm und die Verunstaltung der Landschaft Nachteile befürchten. Die Bundesbehörden möchten nun angesichts der Uneinigkeit der Bevölkerung eine Volksabstimmung über die ausgearbeitete Planung durchführen.

Frage: Ist es aufgrund des geltenden Verfassungs- und Gesetzesrechts möglich, dass die Bundesversammlung die geplante Linienführung als solche einem Referendum unterwirft und gegebenenfalls was ist das für ein Referendum (5 Punkte)?

Aufgabe 2 (24 Punkte)

Die Schweiz und die Republik X arbeiten seit Jahren auf dem Gebiete der Rüstungsbetriebe, der militärischen Ausbildung von Offizieren und der Durchführung gemeinsamer militärischer Übungen zusammen. Daraus ergeben sich zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie der Schweizer Armee und der Republik X

vielfältige Kontakte, Besuche und notwendigerweise auch ein Austausch von Informationen betreffend die Verteidigung. Diese Kontakte sind bislang politisch nie bestritten gewesen. Sie beruhen indessen nicht auf einer staatsvertraglichen Grundlage, sondern wurden von Fall zu Fall gepflegt.

Nationalrat Meier vernimmt nun über eine Pressemitteilung vom 17. Juli, dass der Bundesrat ein Abkommen mit der Republik X abgeschlossen hat, wonach der Austausch und vor allem der Schutz von als militärisch geheim eingestuften Informationen geregelt wird. Dabei geht es darum, die Verfahrensabläufe, den Abgleich der nationalen Klassifizierungskategorien, die Geheimhaltungsgrundsätze und Sicherheitsprüfungen zu regeln. Das Abkommen ist mit dem Austausch der rechtsverbindlichen Noten am 16. Juli in Kraft getreten und kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Nationalrat Meier hegt verschiedene Befürchtungen, die bei ihm durch den Abschluss des Abkommens ausgelöst werden. Er sieht die militärische Sicherheit gefährdet und möchte über die im Abkommen geregelten Fragen eine öffentliche und parlamentarische Diskussion.

Nationalrat Meier gelangt an Sie und möchte von Ihnen folgende Fragen beantwortet haben:

2.1. War der Bundesrat wirklich befugt, das Abkommen ohne jede Mitwirkung der Bundesversammlung abzuschliessen (4 Punkte)?

2.2. Bei welchen Staatsverträgen, die der Bund abschliesst, haben im Fall einer Referendumsabstimmung

2.2.1. das Volk allein bzw. (4 Punkte)

2.2.2. Volk und Stände zuzustimmen (4 Punkte)?

2.3. Angenommen das erwähnte Abkommen betreffend den Austausch und Schutz klassifizierter Informationen würde auch die kantonalen Kompetenzen betreffen: Dürfte der Bund dieses Abkommen dennoch abschliessen (4 Punkte)?

2.4. Angenommen im National- und im Ständerat setzt sich mehrheitlich die Auffassung durch, das Abkommen gehöre nicht in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundesrates: Was kann die Bundesversammlung konkret unternehmen, damit das Abkommen von ihr diskutiert und genehmigt werden kann (4 Punkte)?

2.5. Angenommen (unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 2.4.), es kommt am 2. Oktober des gleichen Jahres zu einer Verweigerung dieser Genehmigung durch die Bundesversammlung: Welche Folgen hätte diese Nicht-Genehmigung für das am 16. Juli in Kraft getretene Abkommen (4 Punkte)?

Aufgabe 3 (19 Punkte)

Der schweizerische Nationalrat ist neu zu wählen. In einem Wahlkreis sind total 8 Sitze im Nationalrat zu vergeben. Es werden im Wahlkreis total 2250 gültige Listenstimmen abgegeben und diese verteilen sich auf die 5 Parteien wie folgt:

Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Partei E	Total
900	405	585	135	225	2250

Aufgaben:

3.1. Berechnen Sie die von jeder Partei errungene Sitzzahl (12 Punkte)!

3.2. Herta Meierhans hat bei der Wahl die vorgedruckte Liste der Partei C mit 8 Kandidaten der Partei C eingeworfen, aber eine handschriftliche Änderung vorgenommen: Sie hat 2 Kandidaten auf dieser Liste durchgestrichen und darüber von Hand an deren Stelle ihre Freundin Helga Kummermuth zwei mal (von der Liste der Partei D) eingefügt.

Frage: **3.2.1** Wie bezeichnet das Wahlrecht diese handschriftlichen Änderungen von Herta Meierhans (2 Punkte)?

Frage: **3.2.2.** Was bewirkten diese handschriftlichen Änderungen von Herta Meierhans (2 Punkte)?

3.3. Otto Mauerschoch ist ein Anhänger der Partei D. Er war aber mit den von der Partei aufgestellten acht Kandidaten sehr unzufrieden und hat deshalb den nicht vorgedruckten Wahlzettel wie folgt ausgefüllt: Bei der Listenbezeichnung hat er die Partei D eingetragen, aber er hat alle 8 Linien leer gelassen, d.h. keine Kandidatennamen eingetragen.

Frage: Hat das Wahlverhalten von Otto Mauerschoch Eingang in die Zahl der 135 Listenstimmen der Partei D gefunden (3 Punkte)?

Aufgabe 4 (27 Punkte)

Der Kanton X betreibt die Zentralwäscherei (ZW). Die ZW verarbeitet die Wäsche aus allen kantonalen und kommunalen Spitälern, Pflegeheimen, Heimen und den öffentlichen Schulen. Die ZW beruht auf einem kantonalen Gesetz, das die Aufgaben, die Organisation und die Mittel bestimmt. Das Gesetz verpflichtet die ZW auf ein kostendeckendes Wirtschaften.

In der letzten Zeit ist die Leistung der Zentralwäscherei zurückgegangen und es musste zusätzliches Personal angestellt werden, um den unverändert hohen Arbeitsanfall zu bewältigen. Ein Aufruf der Direktorin der Anstalt, Brunhilde Mayer, an der Betriebsversammlung sowie ein entsprechendes Schreiben an alle Arbeitnehmer der ZW, dass die ZW-Arbeitnehmer doch unbedingt die frühere höhere Leistung zu bringen haben, ist ohne Wirkung verhallt. Die ZW droht infolge des steigenden Personalaufwandes in die roten Zahlen zu geraten. Aus diesem Grunde denkt die Direktorin der Anstalt über eine mögliche Abhilfe gegen den Leistungsrückgang des Personals nach und entwickelt folgenden Vorschlag: Die Direktorin möchte im Betrieb Überwachungskameras installieren, um die Arbeitnehmer während der Arbeit zu kontrollieren. Dabei sollen aber nur die Arbeitsplätze, nicht jedoch die Gänge, Pausenräume oder Toiletten überwacht werden. Allerdings sieht das kantonale Recht keine Kameraüberwachung der kantonalen Arbeitnehmer vor. Wird nun bei einzelnen Arbeitnehmern langsames Arbeiten festgestellt, so sollen nach der Vorstellung der Direktorin die betreffenden Personen zuerst gestützt auf die Kameraaufnahmen verwarnt, dann lohnmässig zurückgestuft oder im schlimmsten Fall sogar entlassen werden. Die Kameraaufzeichnungen sollen also als Beweismittel dienen und sie sollen grundsätzlich während vier Wochen gespeichert und erst dann gelöscht werden.

Aufgabe:

4. Verfassen Sie für die Direktorin Brunhilde Mayer ein Gutachten. Prüfen Sie, ob die Massnahme der Kameraüberwachung materiell mit den Grundrechten der Bundesverfassung (*nicht* Rechte der internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte) vereinbar ist. Eine Prüfung der möglichen Rechtsmittel ist nicht erforderlich. Falls Sie zum Schluss gelangen, dass die vorgeschlagene Massnahme unzulässig ist: Was müsste die Direktorin bzw. der Kan-ton X begleitend unternehmen, damit die Massnahme grundrechtlich unbedenklich ist oder ist das unter keinen Umständen möglich?

Hinweis: Für die Lösung nicht zu prüfen ist die Frage der bundesstaatlichen Zuständigkeit des Kantons für diese Staatsaufgabe sowie die Frage der Verletzung des Kerngehaltes.

Aufgabe 5 (12 Punkte)

Vergleichen Sie die Kompetenzen der beiden Kammern bei den Zweikammerparlamenten von:

5.1. Grossbritannien,

5.2. USA und

5.3. Frankreich.

Welche Kammer ist jeweils mächtiger in Bezug auf welche einzelnen Kompetenzen? (pro Teilfrage 4 Punkte, total 12 Punkte).